

IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung IFRS 4 Phase II Update



Weitere Beratungen des IASB lassen den endgültigen „Re-Exposure“ näher kommen

Die Sitzung des IASB am 14. Dezember 2012 hatte eine Präzisierung der Regelungen zur Verrechnung von Änderungen in den erwarteten Zahlungsströmen mit der Residualmarge sowie die Anpassung und Auflösung der Residualmarge bei überschussberechtigten Versicherungsverträgen zum Gegenstand. Außerdem wurde die Wertminderung von aus passiven Rückversicherungsverträgen resultierenden Vermögenswerten thematisiert.

Verrechnung von Schätzungsänderungen der erwarteten Zahlungsströme mit der Residualmarge

Nach der bisherigen vorläufigen Entscheidung des IASB ist die bei Anwendung des 3-Komponenten-Ansatzes anzusetzende Residualmarge mit Änderungen der erwarteten Zahlungsströme zu verrechnen. Dies hat zur Folge, dass Änderungen nicht sofort erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Stattdessen ergibt sich eine Erhöhung oder Verminderung der Residualmarge und deren Auflösung wird erst in späteren Perioden erfolgswirksam berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang schlug der Stab vor, dass die Residualmarge mit Schätzungsänderungen bezüglich der erwarteten Zahlungsströme für zukünftigen Versicherungsschutz oder zukünftig zu erbringende Leistungen

zu verrechnen sei. Diese Präzisierung gegenüber der bisherigen Regelung, die sich auf die Verrechnung mit Änderungen in der Schätzung der zukünftigen erwarteten Zahlungsströme bezog, soll unbeabsichtigte Konsequenzen insbesondere im Zusammenhang mit bereits eingetretenen Schäden bzw. bei der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer vermeiden.

Nach Ansicht des Stabs können sich ansonsten Schwierigkeiten ergeben, weil alle Abweichungen zwischen erwarteten und tatsächlich realisierten Zahlungsströmen im Rahmen der Erfahrungsanpassung sofort erfolgswirksam erfasst werden, wohingegen sämtliche Änderungen in der Schätzung von zukünftigen erwarteten Zahlungsströmen mit der Residualmarge verrechnet werden. Obwohl diese Unterscheidung bei Schätzungsänderungen von noch nicht eingetretenen Versicherungsfällen gut funktioniert, kann es bei modifizierten Schätzungen bei bereits eingetretenen, aber noch nicht regulierten Versicherungsfällen zu unerwünschten Konsequenzen kommen, wenn die Abweichungen ebenfalls mit der Residualmarge verrechnet werden, obwohl diese als Erfahrungsanpassung sofort erfolgswirksam erfasst werden sollten.

Mit der Anpassung und Präzisierung der bisherigen vorläufigen Entscheidung können die Zielsetzung des

Beschlusses zur Verrechnung der Residualmarge erreicht und gleichzeitig unbeabsichtigte Konsequenzen vermieden werden. An Stelle der bisherigen Unterscheidung zwischen vergangenen und zukünftigen Zahlungsströmen soll deshalb die Anforderung so formuliert werden, dass zwischen vergangenem und zukünftigem Versicherungsschutz bzw. zwischen Investment- und Dienstleistungskomponente differenziert wird.

Nach einer kurzen Debatte stimmte das Board einstimmig für den Vorschlag des Stabes, die vorläufige Entscheidung entsprechend anzupassen.

Vorschläge zur Anpassung und Verteilung der Residualmarge bei überschussberechtigten Verträgen

Im Hinblick auf die Anpassung der Residualmarge von überschussberechtigten Verträgen bat der Stab das Board um Abstimmung über folgenden Vorschlag: Die Residualmarge von überschussberechtigten Verträgen wird entsprechend der Veränderungen im Wert der Prämien angepasst, indem die Anpassung analog zu den Wertänderungen, die sich aus der Bewertung der zugrunde liegenden Posten nach IFRS ergeben, erfolgt.

Der Stab erläuterte, dass nach seiner Ansicht Änderungen in den Zahlungsströmen, die aus den Schwankungen von Kapitalanlageerträgen resultieren, der Residualmarge seit der erstmaligen Erfassung zugerechnet werden sollen. Um die Residualmarge im Zeitpunkt der Erstbewertung zu ermitteln, muss der Versicherer die erwarteten Zahlungsströme inklusive der Zahlungsströme von überschussberechtigten Verträgen prognostizieren. Dies erfordert auch eine Prognose der zukünftigen Kapitalanlageerträge. Folglich wird die Residualmarge durch Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Kapitalanlageerträge beeinflusst, sodass bei deren Änderung die Marge angepasst werden sollte. In diesem Zusammenhang wird auch vom Konzept einer gleitenden Residualmarge für überschussberechtigte Verträge gesprochen, das die Erfassung des auf den Versicherer entfallenden Anteils an den Kapitalanlageerträgen in der Residualmarge vorsieht.

Diese Argumentation rechtfertigt bei überschussberechtigten Verträgen, die Entwicklung der Kapitalanlageerträge bei der Ermittlung der Residualmarge anders zu behandeln als bei anderen Verträgen. Jedoch merkten mehrere Mitglieder des IASB an, dass alle Versicherer einem Kapitalanlagerisiko ausgesetzt sind und dies nicht nur für überschussberechtigte Verträge zutrifft. Schließlich wurde die Empfehlung des Stabs für eine entsprechende Anpassung der Residualmarge bei über-

schussberechtigten Verträgen von einer knappen Mehrheit der IASB-Mitglieder abgelehnt.

Weiterhin bat der Stab das Board, einen Vorschlag zur Auflösung der Residualmarge entsprechend der erbrachten Leistungen zu diskutieren und darüber abzustimmen. Dabei wurde festgestellt, dass das IASB vorläufig entschieden hat, dass ein Versicherer die Residualmarge konsistent mit dem Verlaufsmuster der erbrachten Leistungen verteilt. Der Stab schlug vor, dass ein sinnvoller Verlauf für die Verteilung der Marge sein könnte:

1. Die Leistungen werden mit dem Ende der Vertragslaufzeit als erbracht angesehen;
2. die Erwartung des Versicherers über den gesamten noch nicht verdienten Gewinn und verteilt diesen in einer begründeten, systematischen Art und Weise; und
3. wenn die Überschüsse nach demselben Muster verteilt werden wie die erwartete Leistungserbringung erfolgt, dann könnte das Muster der Überschussverteilung einen akzeptablen Schätzer für die Erbringung der Leistungen für diese Verträge darstellen.

Deshalb schlug der Stab vor, dass das IASB die bestehenden Entscheidungen bestätigt:

1. Die Auflösung der Residualmarge bei überschussberechtigten Verträgen erfolgt in Übereinstimmung mit der erbrachten Leistung und
2. die Anwendungshinweise zu Einschränkungen im Projekt „Erlöserfassung“ sind bei der Auflösung der Residualmarge von Versicherungsverträgen nicht anzuwenden.

In diesem Zusammenhang sollen Anwendungshinweise über angemessene Muster für die Auflösung der Residualmarge entwickelt werden. Es gab keine weitere Debatte und der Vorschlag wurde einstimmig vom Board angenommen.

Wertminderungen bei passiven Rückversicherungsverträgen

Auf seiner Sitzung im Juni 2011 hat das IASB vorläufig entschieden, dass der Zedent das jeweilige Wertminderungsmodell des IFRS 9 auf die „Rückversicherungsvermögenswerte“ anwenden sollte.

Der Stab war der Meinung, dass nunmehr ein Konflikt zwischen den jüngsten Vorschlägen des IASB zur Wertminderung von Vermögenswerten aus passiver Rückversicherung und der Entscheidung des IASB über die

Verrechnung von geänderten Schätzungen mit der Residualmarge besteht. Nach dem Vorschlag des Stabs soll der Zedent die ursprüngliche Schätzung und nachfolgende Änderungen in der Schätzung der erwarteten Kreditausfälle im Einklang mit den Entscheidungen beim Projekt „Versicherungsverträge“ abbilden, das heißt, mit einer Anpassung der Residualmarge bei durch erwartete Kreditausfälle induzierten Veränderungen in den Zahlungsströmen.

Es folgte eine lebhafte Debatte der IASB-Mitglieder, aus deren Sicht das Wertminderungsmodell des IFRS 9 nicht für Rückversicherungsvermögenswerte geeignet ist. Allerdings führte der ursprüngliche Vorschlag, die Residualmarge im Hinblick auf erwartete Kreditausfälle anzupassen, zu grundsätzlichen Einwendungen der IASB-Mitglieder.

Schließlich wurde der Stab gebeten, den ursprünglichen Vorschlag dahingehend anzupassen, dass zunächst das Versicherungsmodell mit der vollständigen Berücksichtigung der über die gesamte Laufzeit erwarteten Kreditausfälle in den erwarteten Zahlungsströmen Anwendung findet. Spätere, durch neue Erwartungen hinsichtlich des Kreditausfallrisikos bedingte Änderungen in den Schätzungen der Zahlungsströme werden jedoch erfolgswirksam erfasst.

Der angepasste Vorschlag wurde von einer Mehrheit der Mitglieder des IASB angenommen.

Ihr Ansprechpartner

Deloitte-Versicherungsexperte für IFRS

Dr. Frank Engländer

Tel: +49 (0)211 8772 2402

fengelaender@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an fengelaender@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de oder www.iasplus.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.